

Vereinigung der Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Der Vorsitzende -

Verwaltungsrichtervereinig. • Bastionstr. 39 • 40213 D'dorf

An die
Präsidentin des
Landtags Nordrhein-Westfalen
per E-Mail

anhoerung@landtag.nrw.de



Dienstanschrift:
RiBVerwG Dr. Carsten Günther
Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1, 04107 Leipzig
Telefon: 0341 2007 2025
Telefax: 0341 2007 1000
E-Mail:
carsten.guenther@bverwg.bund.de
web: <http://nordrhein-westfalen.bdvr.de>

Leipzig, den 10. November 2015

Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2015/ 2016 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen

- Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/9807 (Neudruck)
- Ihre Zuschrift vom 23. Oktober 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Entwurf möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Zunächst ist es zu begrüßen, dass die Landesregierung grundsätzlich bemüht zu sein scheint, die verfassungsrechtlichen und verfassungsgerichtlichen Vorgaben für die Besoldung der Beamten und Richter einzuhalten. Auch begrüßenswert ist es, dass nach der verfassungswidrigen doppelten Nullrunde und den unzureichenden Verbesserungen im Nachgang zu der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen nunmehr jedenfalls die linearen Anpassungssätze aus dem Tarifabschluss für den öffentlichen Dienst auf Beamte und Richter übertragen werden. Wir halten das für eine Selbstverständlichkeit, von der auch in Zukunft nicht erneut zu Lasten der Beamten und Richter abgewichen werden darf!

Der Gesetzentwurf gibt aber auch Anlass zu Kritik in einigen Punkten. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 5. Mai 2015 erstaunlich konkrete Vorgaben für die Amtsangemessenheit der Alimentation gemacht. Die Deutlichkeit der Entscheidung lässt sich nur dadurch erklären, dass viele Besoldungsgesetzgeber in den vergangenen Jahren die abstrakt längst bekannten Maßstäbe zur amtsangemessenen Alimentation nicht mehr hinreichend ernst genommen und der Haushaltskonsolidierung einseitig Vorrang eingeräumt haben. Das Bundesverfassungsgericht arbeitet bei diesen Vorgaben – anders ist es kaum vorstellbar – mit Pauschalierungen. Vor diesem Hintergrund halten wir es nicht für konsistent, dass der Gesetzentwurf abweichend von den verfassungsgerichtlichen Vorgaben in die Berechnungen nunmehr Sockelbeträge einstellt, die das Bundesverfassungsgericht bewusst ausgeblendet hat. Insbesondere fällt in diesem Zusammenhang auf, dass bei der dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Berechnung einseitig nur die für die Landesregierung günstigen Sockelbeträge berücksichtigt werden. Belastungen für Beamte und Richter wie die Einführung und Erhöhung der Kostendämpfungspauschale oder der Wegfall des Urlaubsgeldes werden nach wie vor ausgeblendet. An dieser Stelle weist der

Gesetzentwurf einen sehr selektiven und verfassungsrechtlich hoch riskanten Umgang mit dem Urteil vom 5. Mai 2015 auf. Hier sollte nachgebessert werden.

Zu beanstanden ist weiterhin, dass die linearen Erhöhungen des Tarifabschlusses mit zum Teil erheblicher Verzögerung auf die Beamten und Richter übertragen werden. Ein sachlicher Grund hierfür ist nicht erkennbar. Dabei soll die Dauer der Verzögerung im Jahr 2016 die diesjährige Verzögerung noch einmal übersteigen, ohne dass insoweit nachvollziehbare Gründe genannt werden. Da die verzögerte Übertragung offenbar ein jährlich wiederkehrendes Phänomen darstellt, machen sich die damit einhergehenden Besoldungseinbußen jährlich bemerkbar. Wenn die Landesregierung also die Berechnungsmethode des Bundesverfassungsgerichts meint nachbessern zu müssen, stellt sich die Frage, warum dieser Aspekt ausgeblendet wird. Richtig wäre es allerdings, ganz auf die Verzögerungen zu verzichten. Hier sollte der Landtag korrigierend eingreifen.

Verfassungsrechtlich bedenklich ist schließlich der Umstand, dass die Landesregierung entgegen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts die Verschiebung des 15-Jahres-Zeitraums um fünf Jahre, letztlich also eine Rückbetrachtung über zwanzig Jahre, unterlässt. Mit dieser Methode soll vermieden werden, dass größere Ungerechtigkeiten wie etwa die Kürzung des Weihnachtsgeldes etc. zu schnell aus der Vergleichsberechnung herausfallen. Auch an dieser Stelle ist methodisch nachzubessern.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Fürtner